

Veröffentlichung gem. § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Stadtwerke Zirndorf GmbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. § 3 MsbG im eigenen Netzgebiet. Gem. § 37 Abs. 1 MsbG besteht damit die Verpflichtung vor Beginn des Rollouts

- Informationen über den Umfang der Rolloutverpflichtungen gem. § 29 MsbG,
- Informationen über Standardleistungen und mögliche Zusatzleistungen gem. § 35 MsbG,
- Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre für die Standard- und Zusatzleistungen

zu veröffentlichen.

Diesen Verpflichtungen kommen wir hiermit nach.

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preisgültigkeit: 01.07.2017 bis 30.06.2020

1) Standardleistungen gem. § 35 MsbG

Preis für Standardleistungen mME (in Niederspannung)	Preis je moderne Messeinrichtung	
	Netto in Euro / Jahr	Brutto in Euro / Jahr
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) Zusatzleistungen gem. § 35 MsbG

Preis für Zusatzleistungen mME (in Niederspannung)	Preis je moderne Messeinrichtung	
	Netto in Euro / Jahr	Brutto in Euro / Jahr
Wandler in Mittelspannung	335,40	399,13
Wandler in Niederspannung	28,50	33,92

Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Weitere Zusatzleistungen werden künftig angeboten und im Preisblatt entsprechend ergänzt.

Informationen über den Umfang der Rolloutverpflichtungen gem. § 29 MsbG

Gem. § 29 MsbG haben grundzuständige Messstellenbetreiber, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Soweit keine gesetzliche Ausstattung mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist, sind ortsfeste Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

In Erfüllung dieser Pflichten planen die Stadtwerke Zirndorf GmbH derzeit in ihrem Netzgebiet

- 39 ortsfeste Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen,
- 1650 ortsfeste Zählpunkte mit modernen Messeinrichtungen

auszustatten. Die tatsächliche Ausstattung hängt von der künftigen Netzentwicklung, dem Verbrauchsverhalten der Endkunden sowie der Entwicklung von Neubauten und größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. der Entwicklung von Stilllegungen ab.

